

Satzung des OpenZirndorf e.V.

Stand: 4.8.26

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „OpenZirndorf“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Zirndorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

a) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO),

b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),

c) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

(3) Der Verein verfolgt diese Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) **Heimatpflege, Heimatkunde, Ortsverschönerung:** Entwicklung und Betrieb frei zugänglicher digitaler Angebote, die Orte, Geschichte, Bauwerke, Natur und Alltagskultur Zirndorfs vermitteln; Erkundungs- und Entdeckungsaktionen im Stadtgebiet; Erfassung, Aufbereitung und Veröffentlichung ortsbezogener Informationen und Kartenwerke; Aktionen zur Verschönerung und Belebung des öffentlichen Raums.

b) **Volks- und Berufsbildung:** offene Veranstaltungen, Workshops, Vorträge, Fortbildungen und Stammtische zu digitalen Themen, freier Software, Medien- und Datenkompetenz; Vermittlung technischer Grundfertigkeiten an Interessierte jeden Alters unabhängig von Vorkenntnissen; Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien unter freien Lizenzen; Aufbau eines allgemein zugänglichen offenen Wissensnetzwerks.

c) **Kunst und Kultur:** kulturelle Mitmachformate im Stadtgebiet, etwa digitale Adventskalender, Ausstellungen, Foto- und Erzählprojekte; Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Schulen und Kultureinrichtungen bei deren kulturellen Vorhaben.

d) **Bürgerschaftliches Engagement:** Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlich Engagierter; Bereitstellung technischer Infrastruktur, Werkzeuge, Software und Beratung für gemeinnützige Vereine, Initiativen, Schulen und Einrichtungen in Zirndorf und Umgebung, unentgeltlich oder gegen Erstattung der Selbstkosten; Einrichtung digitaler Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere zur Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen, zur Gerätehilfe und zum Schutz vor digitalen Risiken; Förderung des Zugangs zu Informationstechnologie für Menschen, die davon aus sozialen, altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen sind.

(2) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen, Fördermittel beantragen und verwalten sowie eigene Marken, Kennzeichen, Publikationen und Medien entwickeln, anmelden und nutzen.

(3) Der Verein kann seine Zwecke auch in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen verwirklichen. Er kann hierzu Kooperationsvereinbarungen schließen.

(4) Der Verein kann Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen.

§ 4 Offenheit und freie Lizenzen

(1) Software, Daten, Karten, Texte und Lehrmaterialien, die der Verein erstellt, werden der Allgemeinheit grundsätzlich unter einer Lizenz zugänglich gemacht, die Nutzung, Veränderung und Weitergabe unentgeltlich gestattet. Pflichten zur Namensnennung, zur Herkunftsangabe und zur Offenlegung von Bearbeitungen sind zulässig. Rechte Dritter, der Datenschutz und schutzwürdige Interessen Betroffener bleiben unberührt.

(2) Name, Kennzeichen und Logo des Vereins werden von Absatz 1 nicht erfasst.

(3) Die Wahl der jeweiligen Lizenz obliegt dem Vorstand.

(4) Der Verein wirkt darauf hin, dass ihm an den Beiträgen Mitwirkender die für Absatz 1 erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.

(5) Eine Änderung oder Aufhebung dieses Paragraphen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann Rücklagen im Rahmen des § 62 AO bilden.

§ 6 Wirtschaftliche Betätigung, Sponsoring und Werbung

(1) Der Verein kann zur Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, insbesondere durch Sponsoring, Werbung und entgeltliche Veranstaltungen.

(2) Die wirtschaftliche Betätigung ist kein Vereinszweck. Sie ist den Zwecken nach § 2 untergeordnet, dient ausschließlich deren Finanzierung und darf dem Verein weder nach Umfang noch nach Bedeutung das Gepräge geben.

(3) Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verein trägt für alle Projekte, Inhalte und Veröffentlichungen die alleinige inhaltliche und redaktionelle Verantwortung. Sponsoren, Werbepartner und Zuwendungsgeber erhalten keinen Einfluss auf Inhalte, Auswahl oder Gestaltung der Projekte. Eine Zuwendung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte inhaltliche Darstellung.

(5) Sponsoring Vereinbarungen bedürfen der Textform und benennen die Leistung und Gegenleistung gesondert. Werbliche Inhalte sind als solche erkennbar zu kennzeichnen und von den übrigen Inhalten optisch abzugrenzen.

(6) Der Vorstand kann Sponsoring ablehnen, wenn die Zusammenarbeit dem Ansehen oder der Unabhängigkeit des Vereins schaden könnte. Sponsoring durch politische Parteien, Wählergruppen und parteinahe Organisationen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sponsoring durch Personen und Organisationen, deren Ziele oder Tätigkeit mit § 7 unvereinbar sind.

§ 7 Weltoffenheit und Werte

(1) Der Verein versteht Zirndorf als offene Stadtgesellschaft. Seine Angebote richten sich an alle Menschen, die hier leben oder sich hier aufhalten – unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Sprache, Hautfarbe, Geschlecht, geschlechtlicher und sexueller Identität, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sozialer Stellung. Der Verein sieht Vielfalt als Gewinn und arbeitet daran, Zugangshürden abzubauen.

(2) Der Verein tritt für die Menschenwürde, die Gleichwertigkeit aller Menschen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein. Er wendet sich gegen rassistische, antisemitische, muslimfeindliche, antiziganistische, völkische, nationalistische, geschlechter- und queerfeindliche sowie behindertenfeindliche Bestrebungen und gegen jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

(3) Mit der Mitgliedschaft unvereinbar ist, wer Bestrebungen nach Absatz 2 verfolgt, verbreitet oder unterstützt. Das gilt auch für die Mitgliedschaft in oder die aktive Unterstützung von Parteien, Vereinigungen und Gruppierungen, deren Ziele oder Tätigkeit mit Absatz 2 unvereinbar sind. Ein Verstoß ist ein wichtiger Grund für den Ausschluss nach § 11 Abs. 3.

(4) Die Plattformen, Angebote und Veranstaltungen des Vereins dürfen nicht zur Verbreitung von Inhalten nach Absatz 2 genutzt werden. Der Vorstand übt insoweit das Hausrecht aus; er kann Beiträge entfernen und Personen von der Nutzung ausschließen. Näheres kann eine Nutzungsordnung regeln.

(5) Eine Änderung oder Aufhebung dieses Paragraphen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Parteipolitische Unabhängigkeit

(1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

(2) Die Mitgliedschaft oder ein Amt von Vereinsmitgliedern in Parteien, Wählergruppen oder kommunalen Gremien bleibt hiervon unberührt, soweit § 7 Abs. 3 nicht entgegensteht. Die Betroffenen handeln insoweit ausschließlich in eigener Sache und nicht für den Verein.

(3) Die Zusammenarbeit mit Kommunen, Behörden und deren Gremien im Rahmen der Vereinszwecke bleibt von Absatz 1 unberührt.

(4) Einzelne Parteien und Wählergruppen unterstützt der Verein nicht. An Projekten, die mehrere Parteien oder Wählergruppen gemeinsam tragen, kann er sich beteiligen, sofern die Mitwirkung allen offen steht, deren Ziele mit § 7 vereinbar sind. Über die Beteiligung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Der Verein hat

a) **ordentliche Mitglieder** mit vollem Stimmrecht,

b) **Fördermitglieder**, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne Stimmrecht; sie haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung,

c) **Ehrenmitglieder**, die von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste ernannt werden; sie sind beitragsfrei und haben Stimmrecht.

(3) Juristische Personen und Personengesellschaften können nur Fördermitglieder sein.

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag in Text- oder Schriftform beantragt. Mit dem Antrag erkennt die antragstellende Person die Satzung, insbesondere § 7, an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die antragstellende Person kann hiergegen binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es a) trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, b) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, c) das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder d) gegen § 7 Abs. 3 verstößt.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 12 Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten Beiträge. Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

(3) Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erhoben.

§ 13 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann Beiräte, Arbeitsgruppen und Projektteams einrichten. Diese sind keine Organe im Sinne des Absatzes 1.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein. Die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse genügt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Versammlung; Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung oder Abwahl des Vorstands sind hiervon ausgenommen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, b) Beschluss über den Haushaltsplan, c) Entlastung des Vorstands, d) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer, e) Beschluss der

Beitragsordnung, f) Entscheidung über Berufungen gegen Ablehnung und Ausschluss, g) Satzungsänderungen, h) Auflösung des Vereins, i) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise als Online-Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt die Zugangsdaten mit der Einladung mit. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung in Textform gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme abgibt.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen. Die erhöhten Mehrheiten nach § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt für Satzungsänderungen, die der Erlangung oder Erhaltung der Steuerbegünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke nach den §§ 51 bis 68 AO dienen, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt auch dann, wenn die Änderung den Vereinszweck berührt.

(5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Es wird von der Versammlungsleitung und der protokoll führenden Person unterzeichnet.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus a) der oder dem Vorsitzenden, b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Personen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder berufen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung oder wählt neu.

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Beschlüsse können auch fernmündlich, per Videokonferenz oder in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Näheres zu Arbeitsgruppen und Projektteams regelt eine Geschäftsordnung.

(8) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und verwahrt die Beschlusssammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlungs- oder Sitzungsleitung eine andere protokollführende Person.

§ 17 Ehrenamt, Aufwendungsersatz und Nutzungsüberlassung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Mitgliedern, einschließlich der Mitglieder des Vorstands, sowie Mitarbeitenden des Vereins werden die für die Vereinstätigkeit entstandenen Aufwendungen erstattet. Die Erstattung setzt einen Nachweis voraus; bei anteilig genutzten Leistungen genügt eine nachvollziehbare Aufteilung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Tätigkeit im Verein eine pauschale Vergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Höhe gezahlt wird. Die Zahlung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

(4) Bei Bedarf und ausreichender finanzieller Ausstattung kann der Verein Aufträge an Dritte vergeben oder Personal beschäftigen. Vergütungen müssen einem Fremdvergleich standhalten.

(5) Stellen Mitglieder dem Verein Sachmittel, Infrastruktur, Domains oder Dienste unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, ist dies in Textform festzuhalten. Ein Erstattungsanspruch besteht nur, soweit er vorher vereinbart wurde. Der Verein wirkt darauf hin, dass für seine Zwecke wesentliche Kennzeichen, Domains und Zugänge auf ihn übertragen werden.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Sie prüfen die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der satzungsmäßigen Aufgaben im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit gesetzlich zulässig oder mit Einwilligung der Betroffenen.

§ 20 Satzungsänderungen aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Gründen der Eintragungsfähigkeit oder der Anerkennung der Steuerbegünstigung verlangt werden. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 21 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit nach § 15 Abs. 3 beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Zirndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass das Vermögen einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zufällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 22 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6.8.26 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Zirndorf, den 6.8.2026

(Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern)